

von der Gesellschaft anzustellenden Techniker unter Oberaufsicht der betreffenden Staats-Regierungen.

Die Gesellschaft hat die Abtheilungs-Ingenieure, welche den Bau oder den Betrieb leiten sollen, den beiden theilhaftigen Staats-Regierungen zur Genehmigung ihrer Annahme und Anstellung anzuzeigen, wegegen die Annahme und Anstellung des für den Bau oder Betrieb bestimmten Ober-Ingenieurs ausschließlich der vorherigen Genehmigung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staats-Regierung unterfällt.

Sollte die Gesellschaft den Betrieb der Bahn einer anderen Bahn-Verwaltung übertragen, so ist der hierüber abzuschließende Vertrag gleichfalls der Genehmigung der beiden theilhaftigen Staats-Regierungen zu unterstellen.

§. 8.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist den beiden theilhaftigen Höhen Staats-Regierungen gegenüber verpflichtet, die Eisenbahn bei Verlust der Concession in der aus dem genehmigten Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren vom Tage der Ertheilung der Concession an dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§. 9.

Die Eisenbahn-Gesellschaft als Eigenthümerin der Bahn ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transport-Beförderung zu benutzen und dagegen verpflichtet, den Betrieb auf derselben, was den Transport sowohl der Personen, als der Güter anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfniß des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

Sie hat daher

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden und Güter nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Gütern und Thieren bereit zu halten,

b) den Betrieb in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betrieb auf den angrenzenden Eisenbahnen zu bringen,

c) dann, wenn durch Beschädigungen, Unfälle oder Natur-Ereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung leidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tariffätze unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte, unter Beschaffung der dazu erforderlichen Transportmittel befördern zu lassen.

Um insbesondere der unter a gedachten Verpflichtung stets pünktlich nachkommen zu